



Merkblatt für EU-Bürger

Als EU-Bürger können Sie zu Besuchszwecken ins Bundesgebiet einreisen und sich längstens bis zu 3 Monaten ohne weiteren Nachweis hier aufhalten.

Beabsichtigen Sie einen Aufenthalt länger als 3 Monate, legen Sie bitte folgende Unterlagen zur Überprüfung Ihrer Freizügigkeit zeitnah bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Ausländerbehörde, vor:

- 1. Reisepass oder Personalausweis in Kopie**
- 2. Arbeitsvertrag oder Gewerbeanmeldung in Kopie**
- 3. Gehaltsnachweise (Lohnabrechnungen) in Kopie**
- 4. Nachweis über die Krankenversicherung (es genügt die Versicherungskarte) in Kopie**
- 5. Mietvertrag oder Eigentumsnachweis der Wohnung/des Hauses in Kopie**
- 6. Ein biometrisches Passbild (Höhe 45mm x Breite 35mm)**

Bei Minderjährigen ist neben den Nummern 1., 4. und 6. die Vorlage einer Schulbescheinigung oder eines Ausbildungsvertrages notwendig.

Die Unterlagen können folgendermaßen eingereicht werden:

1. Persönlich bei der Ausländerbehörde -oder-
2. Per Post -oder-
3. Über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung



Aufenthaltsanzeige gemäß § 5 FreizügG/EU

(Bitte vollständig und lesbar in **Blockschrift** ausfüllen!)

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Ausländerbehörde
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Biometrisches
Lichtbild

H 45 mm x
B 35 mm

Hiermit zeige ich meinen Aufenthalt im Bundesgebiet an:

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

(Staatsangehörigkeit)

(zugezogen am)

(Zuzug von/letzte Anschrift)

Ich kann mich ausweisen durch einen:

- Gültigen Reisepass Nr. _____
- Gültigen Personalausweis/ID-Card Nr. _____

Eine Kopie davon (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Ich habe mich beim zuständigen Einwohnermeldeamt polizeilich gemeldet.

Aus dem nachfolgenden Grund halte ich mich im Bundesgebiet auf:

- Arbeitnehmer (Arbeitsvertrag/Einstellungsbestätigung ist beigelegt)
 - Arbeitsuchender (max. 6 Monate)
 - Berufsausbildung (Ausbildungsvertrag ist beigelegt)
 - Selbstständige Erwerbstätigkeit (Nachweis über selbstständige Tätigkeit ist beigelegt)
 - Nichterwerbstätiger
 - Familiennachzug (wenn die Einreise nicht zusammen mit dem Aufenthaltsberechtigten erfolgt)
 - sonstiger Grund
- _____

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

-Ausländerbehörde-
An der Kreuzmühle 2 - 76829 Landau



Ich bin Familienangehöriger des folgenden EU/EWR – Bürgers:

(Name)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

(Staatangehörigkeit)

(Anschrift)

Die Anzeige gilt auch für meine Kinder, soweit sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

1. _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, Geburtsort)
2. _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, Geburtsort)
3. _____
(Name, Vorname) (Geburtsdatum, Geburtsort)

Die Ausweiskopie der Familienangehörigen sind beigelegt, ebenso die biometrischen Passbilder, die auf der Rückseite mit dem Geburtsdatum versehen worden sind.

Erklärung:

Die voranstehenden Angaben zu meiner Person, zu meinen Familienangehörigen, sowie zum Aufenthaltsgrund sind richtig und vollständig von mir gemacht worden. Die Angaben erfolgten **freiwillig**. Ich wurde darüber informiert, dass ich die Angaben zusammen mit der melderechtlichen Anmeldung gegenüber der Meldebehörde machen kann oder gegenüber der Ausländerbehörde. Wenn ich sie vor der Meldebehörde mache, muss sie nicht mehr vor der Ausländerbehörde wiederholt werden.

(Datum, Name, Unterschrift)

Hinweise:

EU-Bürger sind verpflichtet, sich spätestens nach dem Ablauf von 3 Monaten nach der Einreise bei der Ausländerbehörde zu melden. Mit der Angabe dieser Erklärung ist diesen Verpflichtungen nachgekommen worden. Ein Umzug innerhalb des Landkreises Südliche Weinstraße erfordert keine weitere Anzeige.

Zu den EU-Staaten gehören derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Zypern.

Zu den Angaben zu den EU-Staaten kann keine Gewähr übernommen werden. Die EU unterliegt einer ständigen Erweiterung/Veränderung.

Für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen gelten die Bestimmungen für EU-Bürger ebenfalls.

Ehepartner/Lebensgefährten und Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben eine eigene Aufenthaltsanzeige zu tätigen.